

RS UVS Kärnten 2003/12/29 KUVS-1789/4/2003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.12.2003

Rechtssatz

Wird die Verständigung über die Hinterlegung in das Hausbrieffach ohne Durchführung eines Zustellversuches eingelegt, liegt ein Zustellmangel vor und erfolgt eine Heilung dieses Mangels erst mit dem tatsächlichen Zukommen (Abholung der Postsendung durch den Berufungswerber) der Postsendung, wobei für die Berechnung der zweiwöchigen Einspruchsfrist der Tag des tatsächlichen Zukommens maßgeblich ist.

(Aufhebung des Bescheides)

Schlagworte

Hinterlegung ohne Zustellversuch, Zustellmangel, Tatsächliches Zukommen, Heilung, Heilung des Zustellmangels, Postzustellung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at